OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603759/2/KH

Datum:
Linz, 8. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. N M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 13. Mai 2020, GZ: VStV/919301337179/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Mai 2020, GZ: VStV/919301337179/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. N M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 2. August 2019 von 17:10 Uhr bis 17:21 Uhr in x, x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der x auf der nordwestlichen Seite vom Objekt x in einer Wohnstraße außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt zu haben, wodurch der Bf § 23 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass die private Zufahrt zum Haus x und x nicht Teil der x und nie eine Wohnstraße gewesen sei. Er habe daher nicht in der x geparkt, seine Adresse lautete seit jeher x. Er parke seit seinem Hauserwerb 1980 auf der als dazugehörendem Privatgrund gekennzeichneten Zufahrt zu seinem Haus beim Hauseingang und werde auch weiterhin auf seinem privaten Grundstück parken, allein um Schwierigkeiten mit den umliegenden Nachbarn hintanzuhalten. Die erlassenen Strafbescheide hätten bei den Anrainern beträchtliche Besorgnis hervorgerufen, da die 5 Parkplätze auf der x knapp bemessen seien und diese die Befürchtung hegen würden, dass Autos der Bewohner der Häuser x und x ebenfalls die 5 Parkplätze beanspruchen könnten, da die Anrainer selbst mindestens 10 Autos besitzen würden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf parkte am 2. August 2019 von 17:10 Uhr bis 17:21 Uhr in x, x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der nordwestlichen Seite des Hauses x.

2. Gemäß § 2 der im Behördenakt einliegenden Verordnung vom 8. November 1988 wird der x ab der Kreuzung mit der Verbindungsstraße zwischen x und x bis zur Nordecke des Hauses x zur Wohnstraße erklärt, wobei beigeschlossener Plan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Gemäß § 3 dieser Verordnung wird die x ab der Nordecke des Hauses Nr. x bis zur Kreuzung mit dem x zur Wohnstraße erklärt, wobei beigeschlossener Plan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

3. Auf dem der Verordnung beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plan sind jene Straßenteile, die zur Wohnstraße erklärt werden, mit blauer Farbe gekennzeichnet. Jener – in der Verordnung nicht benannte – Straßenteil, in der der Bf zur Tatzeit sein Fahrzeug abgestellt hatte, ist nicht mit blauer Farbe gekennzeichnet.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage fest stand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine mündliche Verhandlung.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem Text der darin einliegenden Verordnung vom 8. November 1988 (§§ 2, 3) in Zusammenhang mit dem dieser beiliegenden Plan, auf welchem die zur Wohnstraße erklärten Straßenzüge blau eingefärbt sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 23 Abs. 2a StVO:

„(2a) In Wohnstraßen und Begegnungszonen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist [...]"

Verordnung Magistrat Steyr gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) iVm § 94b StVO vom 8. November 1988:

„§ 2

Der x wird ab der Kreuzung mit der Verbindungsstraße zwischen x und x bis zur Nordecke des Hauses x zur Wohnstraße erklärt, wobei beigeschlossener Plan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3

Die x wird ab der Nordecke des Hauses Nr. x bis zur Kreuzung mit dem x zur Wohnstraße erklärt, wobei beigeschlossener Plan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hatte zur Tatzeit sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der nordwestlichen Seite des Objekts x abgestellt.

Vorgeworfen wurde ihm im angefochtenen Straferkenntnis, sein Fahrzeug zur Tatzeit in der x geparkt zu haben, wobei diese mit der oben zitierten Verordnung vom 8. November 1988 ab der Nordecke des Hauses Nr. x bis zur Kreuzung mit dem x zur Wohnstraße erklärt wurde. Das zur Wohnstraße erklärte Straßenstück ist auf dem der Verordnung beiliegenden Plan blau eingefärbt und umfasst einen geraden Teil der x, dessen Anfang, Ende und Verlauf mit dem Wortlaut der Verordnung übereinstimmt. Auf diesem Teil der x hatte der Bf sein Fahrzeug jedoch nicht abgestellt.

Weiters wurde der x in § 2 der oben zitierten Verordnung vom 8. November 1988 ab der Kreuzung mit der Verbindungsstraße zwischen x und x bis zur Nordecke des Hauses x zur Wohnstraße erklärt, wobei dieses Straßenstück ebenso auf dem der Verordnung beiliegenden Plan blau eingefärbt ist und den x als gerades Straßenstück ohne Verzweigungen umfasst.

Das Fahrzeug des Bf war zur Tatzeit jedoch auf einem Straßenstück abgestellt, das den x und die x in jenen Bereichen, in denen sie zur Wohnstraße erklärt wurden, jeweils in einem Winkel von 90 Grad verbindet. Dieser Straßenbereich ist jedoch eindeutig nicht auf dem Plan blau gekennzeichnet und entspricht auch nach dem Wortlaut der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 8. November 1988 nicht der Beschreibung der Straßenbereiche, die jeweils zur Wohnstraße erklärt wurden.

Da jener Straßenbereich, auf welchem der Bf sein Fahrzeug abgestellt hatte, somit nicht von Geltungsbereich der §§ 2 und 3 der zitierten Verordnung erfasst ist, hat der Bf durch das Abstellen des Fahrzeuges in diesem Bereich auch nicht gegen § 23 Abs. 2a StVO verstoßen. Folglich ist bereits der objektive Tatbestand der dem

Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge zum Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing